



Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

Auf Grund von §§ 36 Absatz 2, 24, 33 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), gibt sich der Gemeinderat und seinen Ausschüssen mit Beschluss vom 22. März 2017 folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	2
I. Konstituierung, Sitzordnung und Anreden.....	2
§ 1 Konstituierung	2
§ 2 Sitzordnung und Anreden	3
II. Stellvertreter des Bürgermeisters.....	3
§ 3 Stellvertreter des Bürgermeisters	3
III. Fraktionen und Gruppierungen.....	3
§ 4 Bildung von Fraktionen.....	3
§ 5 Bildung von Gruppierungen	4
§ 6 Innere Ordnung der Fraktionen und Gruppierungen.....	4
IV. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen	4
§ 7 Rechtsstellung der Gemeinderäte.....	5
§ 8 Unterrichtsrecht, Akteneinsichtsrecht.....	5
§ 9 Anfragen	5
§ 10 Amtsführung der Gemeinderäte	6
§ 11 Pflicht zur Verschwiegenheit.....	6
§ 12 Vertretungsverbot.....	7
§ 13 Ausschluss wegen Befangenheit	7
2. Teil: Besondere Bestimmungen für Sitzungen.....	8
I. Formelle Anforderungen an Gemeinderatssitzungen	8
§ 14 Öffentlichkeitsgrundsatz	8
§ 15 Einwohnerfragestunde	9
§ 16 Anhörung.....	9
§ 17 Verhandlungsgegenstände.....	10
§ 18 Einberufung	10
§ 19 Tagesordnung.....	10

§ 20 Beratungsunterlagen	11
§ 21 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung.....	11
§ 22 Beratung und Verhandlungsablauf	11
§ 23 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat.....	12
II. Rede- und Antragsordnung	12
§ 24 Redeordnung.....	12
§ 25 Persönliche Erklärung.....	12
§ 26 Sachantrag.....	13
§ 27 Verhandlungsantrag	13
§ 28 Antrag zur Geschäftsordnung	14
III. Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen.....	15
§ 29 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	15
§ 30 Abstimmungen	16
§ 31 Wahlen	16
IV. Sitzungsordnung.....	17
§ 32 Allgemeine Verhaltensregeln	17
§ 33 Handhabung der Ordnung und Hausrecht.....	18
V. Beschlussfassung durch schriftliches oder elektronisches Verfahren und Offenlegung.	19
§ 34 Schriftliches und elektronisches Verfahren	19
§ 35 Offenlegung.....	19
VI. Niederschrift	19
§ 36 Inhalt der Niederschrift	19
§ 37 Führung der Niederschrift.....	20
§ 38 Anerkennung der Niederschrift.....	20
§ 39 Einsichtnahme in die Niederschrift, Mehrfertigungen	20
3. Teil: Geschäftsordnung der Ausschüsse.....	21
§ 40 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.....	21
4. Teil: Schlussbestimmungen	21
§ 41 Auslegung der Geschäftsordnung	21
§ 42 Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	21
§ 43 Änderungen der Geschäftsordnung.....	22
§ 44 Inkrafttreten	22

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

I. Konstituierung, Sitzordnung und Anreden

§ 1

Konstituierung

- (1) Der neugewählte Gemeinderat wird vom Bürgermeister zu seiner ersten Sitzung nach erfolgter Wahl einberufen. Der Gemeinderat und seine Ausschüsse konstituieren sich mit der ersten Gemeinderatssitzung.

- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

§ 2

Sitzordnung und Anreden

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktions- oder Gruppierungszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zu Stande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen und Gruppierungen. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen und Gruppierungen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion oder Gruppierung angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz zu.

II. Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 3

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter sollen unterschiedlichen Fraktionen oder Gruppierungen angehören. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.
- (3) Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen; § 37 Absatz 4 Satz 2 GemO bleibt unberührt. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderats, die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.
- (4) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt der Stellvertreter des Bürgermeisters den Vorsitz im Gemeinderat oder seinen Ausschüssen.

III. Fraktionen und Gruppierungen

§ 4

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens drei Gemeinderäten, die der gleichen Partei oder Wählervereinigung angehören.
- (2) Fraktionslose Gemeinderäte, die einem anderen Wahlvorschlag (Liste) angehören, können sich einer Fraktion als ständige Gäste anschließen. Diese Gäste zählen bei der Feststellung der Zahl der Mitglieder einer Fraktion mit.
- (3) Die Bezeichnung einer Fraktion, der Name ihres Vorsitzenden, eines Stellvertreters sowie die Namen ihrer Mitglieder und ständigen Gäste werden dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Die Auflösung einer Fraktion ist ebenfalls dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Mitglieder einer Fraktion werden als zur Fraktion zugehörig geführt.
- (5) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder und ständigen Gäste. Bei gleicher Stärke entscheidet über die Reihenfolge die höhere Gesamtstimmzahl des entsprechenden Wahlvorschlags (Liste) bei der Gemeinderatswahl.

§ 5

Bildung von Gruppierungen

- (1) Gruppierungen sind Vereinigungen von mindestens zwei Gemeinderäten, die der gleichen Partei oder Wählervereinigung angehören.
- (2) Die Bezeichnung einer Gruppierung, ihres Vorsitzenden, eines Stellvertreters sowie die Namen ihrer Mitglieder werden dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Die Auflösung einer Gruppierung ist ebenfalls dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Mitglieder einer Gruppierung werden als zur Gruppierung zugehörig geführt.

§ 6

Innere Ordnung der Fraktionen und Gruppierungen

- (1) Die innere Ordnung der Fraktionen und Gruppierungen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen und Gruppierungen entsprechend.

IV. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 7**Rechtsstellung der Gemeinderäte**

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 8**Unterrichtungsrecht, Akteneinsichtsrecht**

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet (Unterrichtungsrecht). Ort, Zeitpunkt und Form der Unterrichtung liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters.
- (2) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird (Akteneinsichtsrecht). Wird ein Ausschuss bestellt, müssen in diesem die Antragsteller vertreten sein. Abschriften, Kopien oder die Überlassung von Akten können nicht verlangt werden. Der Akteneinsichtsausschuss muss dem Gemeinderat über das Ergebnis seiner Arbeit berichten. Sitzungen des Akteneinsichtsausschusses sind nichtöffentlich. Die Bestimmung von Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters.
- (3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 und die Akteneinsicht nach Absatz 2 haben innerhalb von acht Wochen zu erfolgen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Absatz 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 9**Anfragen**

- (1) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung stellen.
- (2) Schriftliche oder elektronische Anfragen müssen konkret die Tatsachen anführen, über die Auskunft gewünscht wird; sie dürfen nur eine kurze Begründung enthalten. Anfragen dürfen nicht mit allgemeinen politischen Erklärungen ohne Bezug zur Anfrage verbunden werden. Anfragen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, kann der Bürgermeister zurückweisen.

- (3) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Schriftliche oder elektronische Anfragen können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister oder einem Gemeindebediensteten mündlich beantwortet werden.
- (4) Mündliche Anfragen in einer Sitzung des Gemeinderats, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig. Die Anzahl der mündlichen Anfragen in einer Sitzung des Gemeinderats ist auf zwei Anfragen je Gemeinderat und zusätzlich drei Anfragen je Fraktion begrenzt. Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Zusatzfragen müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Form der Beantwortung mit. Eine Aussprache über mündliche Anfragen findet nicht statt. Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren. Insbesondere sind mündliche Anfragen nichtöffentlicher Art in nichtöffentlicher Sitzung zu stellen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei den nach § 44 Absatz 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 10

Amtsführung der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, sind der Vorsitzende und die Geschäftsstelle des Gemeinderates unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle des Gemeinderates infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 11

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie vom Bürgermeister bekannt gegeben worden sind.

- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für hinzugezogene Einwohner und Sachverständige entsprechend.

§ 12

Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 13

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 LPartG;
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten;
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 LPartG besteht oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 LPartG oder Verwandte ersten Grades:
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss in öffentlicher Sitzung den Ratstisch, in nichtöffentlicher Sitzung den Saal verlassen.

2. Teil: Besondere Bestimmungen für Sitzungen

I. Formelle Anforderungen an Gemeinderatssitzungen

§ 14

Öffentlichkeitsgrundsatz

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Der Vorsitzende kann Gemeindebediensteten, Auszubildenden oder Praktikanten der Gemeinde die Teilnahme an nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen gestatten.

§ 15**Einwohnerfragestunde**

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Absatz 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten, soweit sie nicht die aktuelle Tagesordnung des Gemeinderats betreffen (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde findet in der Regel in jeder öffentlichen Sitzung statt. Es wird angestrebt, eine Dauer von 15 Minuten nicht zu überschreiten.
- (3) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich oder elektronisch gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 16**Anhörung**

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen, die von einer gemeindlichen Maßnahme in eigenen Rechten berührt sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels der Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die betreffende Angelegenheit statt. Der Vortrag der Anzuhörenden darf zehn Minuten nicht überschreiten.

- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung soll zuvor unterbrochen werden.

§ 17

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über gestellte Anträge der Fraktionen und Gemeinderäte.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 18

Einberufung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit.
- (2) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Dies gilt nicht für den Monat August. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. Der Verhandlungsgegenstand, über den beraten und gegebenenfalls entschieden werden soll, muss konkret angegeben werden. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (4) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 19

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

- (3) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Verhandlungsanträge gemäß § 27.

§ 20

Beratungsunterlagen

Der Einberufung des Gemeinderats fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen möglichst umfassend die Sach- und Rechtslage darstellen und einen Beschlussvorschlag (Beschlussantrag) enthalten.

§ 21

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 22

Beratung und Verhandlungsablauf

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Vorsitzende kann Verhandlungsgegenstände vorziehen oder zurückstellen.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand nur dann auf die Tagesordnung genommen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Notfälle.
- (3) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung zu jedem Zeitpunkt unterbrechen.

§ 23**Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat**

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hält der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Bediensteten der Gemeinde, Sachverständigen oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Vorsitzende kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Bedienstete der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

II. Rede- und Antragsordnung**§ 24****Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Gemeinderäten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Der einzelne Wortbeitrag soll nicht länger als fünf Minuten dauern, dies gilt nicht für die Fraktionserklärungen. Auf Wunsch wird vorab den Fraktionen für Fraktionserklärungen das Wort erteilt. Die Reihenfolge der Erklärungen bestimmt sich nach der Mitgliederzahl der Fraktionen.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und der Zustimmung des Vorsitzenden zulässig.
- (5) Wortmeldungen werden durch Handzeichen (Heben einer Hand) angezeigt.
- (5) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner sowie Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden.

§ 25**Persönliche Erklärungen**

- (1) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhält das Wort:

1. jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar vor oder nach der Abstimmung abgegeben werden;
2. wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will.

Der Vorsitzende kann die persönliche Erklärung eines Mitglieds des Gemeinderats nach Satz 1 Nr. 2 auf den Schluss der Aussprache verschieben.

- (2) Persönliche Erklärungen sind durch Handzeichen (Heben einer Hand) und dem Ausruf „Persönliche Erklärung“ anzuzeigen. Persönliche Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind auf eine Redezeit von zwei Minuten beschränkt.
- (3) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 26

Sachantrag

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderats, eine Fraktion oder Gruppierung kann einen Antrag zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachantrag) vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand stellen. Ein Sachantrag muss mit einem Beschlussvorschlag eingeleitet und anschließend kurz begründet werden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass ein Sachantrag schriftlich oder elektronisch abgefasst wird.
- (2) Ein Sachantrag, dessen Annahme finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde hat, soll einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

§ 27

Verhandlungsantrag

- (1) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen (Verhandlungsantrag). Ein Verhandlungsantrag kann nur schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Der Verhandlungsgegenstand, über den beraten und gegebenenfalls entschieden werden soll, muss konkret angegeben werden. Soll ein Beschluss des Gemeinderats gefasst werden, soll der Verhandlungsantrag einen Beschlussvorschlag mit Begründung enthalten. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (2) Der Gemeinderat kann den auf dem Verhandlungsantrag beruhenden Verhandlungsgegenstand durch mehrheitlichen Beschluss absetzen.
- (3) Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

§ 28**Antrag zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand bis zum Schluss der Beratung über den Verhandlungsgegenstand gestellt werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung unterbricht die Sachberatung. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist vor Sachanträgen zu verhandeln und abzustimmen.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch Handzeichen (Heben einer Hand) und dem Ausruf „Antrag zur Geschäftsordnung“ angezeigt. Er soll, nachdem der Vorsitzende das Wort erteilt hat, mit einem Beschlussvorschlag eingeleitet werden. Der Antrag zur Geschäftsordnung kann begründet werden. Die Begründung muss sich auf den Antrag beziehen und darf nicht allgemeiner Art sein. Die Redezeit zur Begründung eines Antrags zur Geschäftsordnung beträgt maximal zwei Minuten.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist insbesondere:
 1. der Antrag auf Schluss der Debatte (Schlussantrag);
 2. der Antrag, die Rednerliste zu schließen;
 3. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt derselben Sitzung erneut zu beraten;
 4. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand oder die Beschlussfassung zu vertagen;
 5. der Antrag, einen nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher oder einen öffentlichen Verhandlungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten;
 6. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen;
 7. der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen;
 8. der Antrag, die Sitzung zu schließen.Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Satz 1 Nr. 5 kann nur in nichtöffentlicher Sitzung gestellt werden.
- (4) Wird ein Schlussantrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und der Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
- (5) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind. Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur der Vorsitzende oder ein Mitglied des Gemeinderats stellen, das selbst zur Sache noch nicht gesprochen hat.
- (6) Wird ein Antrag, den Verhandlungsgegenstand oder die Beschlussfassung zu vertagen angenommen, so ist die Beratung zum Verhandlungsgegenstand beendet und der Verhandlungsgegenstand vom Vorsitzenden in einer der nächsten Sitzungen erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

- (7) Wird ein Antrag, einen nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu beraten oder einen öffentlichen Verhandlungsgegenstand nichtöffentlich zu beraten angenommen, so ist der Verhandlungsgegenstand in einer der nächsten Sitzungen vom Vorsitzenden erneut auf die Tagesordnung zu setzen.
- (8) Wird ein Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen angenommen, so ist der Verhandlungsgegenstand in einer der nächsten Sitzungen des zuständigen Ausschusses vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- (9) Wird ein Antrag, die Sitzung zu unterbrechen angenommen, so entscheidet der Vorsitzende über die Länge der Unterbrechung. Die Unterbrechung soll mindestens für fünf Minuten erfolgen.
- (10) Wird ein Antrag, die Sitzung zu schließen angenommen, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen und die nicht behandelten Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

III. Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen

§ 29

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge ein Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt

sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 30

Abstimmungen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen (Heben einer Hand). Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen, durch Erheben von den Sitzplätzen oder durch Namensaufruf nach einer von ihm bestimmten Reihenfolge vornehmen. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden und besteht im Gemeinderat Einigkeit, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (2) Anträge sind möglichst positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Sachanträge (Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache) wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Sachanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.

§ 31

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht

erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Über die Ernennung und Einstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied oder einen Gemeindebediensteten zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

IV. Sitzungsordnung

§ 32

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Während einer Sitzung haben Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören oder vom Vorsitzenden nicht zur Beratung hinzugezogen worden sind, keinen Zutritt zum Ratstisch und unmittelbaren Sitzungsbereich. Zuhörer dürfen sich nur im Besucherbereich aufhalten.
- (2) Während einer Sitzung darf nur das Wort ergreifen, wem der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Sonstige laute Äußerungen sind unzulässig.
- (3) Zeichen des Beifalls und der Missbilligung, insbesondere zur Bekundung von Zustimmung oder Ablehnung zu einem sachlichen Wortbeitrag, sind während einer Sitzung grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen ist Beifall, der vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Gemeinderats durch ausdrückliches Loben einer oder mehrerer Personen angeregt wird.
- (4) Im Sitzungssaal, im Beratungsbereich wie auch im Besucherbereich, ist das Rauchen verboten.
- (5) Während einer Sitzung sind Bildaufnahmen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden, Tonaufnahmen nur mit Zustimmung des Gemeinderates gestattet.
- (6) Mobiltelefone und andere Empfangsgeräte sind während einer Sitzung auszuschalten oder lautlos zu stellen.

- (7) Das Mitbringen von Tieren in den Sitzungssaal ist untersagt.

§ 33

Handhabung der Ordnung und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Dem Vorsitzenden stehen zur Ausübung der Ordnung insbesondere folgende Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung:
1. Verweis zur Sache;
 2. Ordnungsruf (Rüge);
 3. Wortentziehung;
 4. Sitzungsausschluss eines Gemeinderats.
- Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit soll der Vorsitzende die durch Aufzählung angegebene Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen möglichst einhalten.
- (3) Ein Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, wird vom Vorsitzenden zur Sache verwiesen.
- (4) Ein Mitglied des Gemeinderats, das die Ordnung verletzt, sich ungebührlich verhält oder gegen diese Geschäftsordnung verstößt, ist unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen.
- (5) Einem Redner, der die Ordnung gröblich verletzt, trotz Verweis zur Sache erneut vom Verhandlungsgegenstand abweicht, sich ungebührlich verhält oder gegen diese Geschäftsordnung verstößt, kann das Wort entzogen werden. Nach der Wortentziehung wird dem Redner das Wort vor Erledigung des zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstandes nicht mehr erteilt.
- (6) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden (Sitzungsausschluss); mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung, kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen, ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner und Sachverständige, die zu den Beratungen hinzugezogen worden sind.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, auf die Einhaltung der Vorschriften dieser Geschäftsordnung verweisen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (8) Der Vorsitzende kann zur Ausübung der Ordnung oder des Hausrechtes die Sitzung unterbrechen.
- (9) Über Ordnungsmaßnahmen findet keine Aussprache statt.

V. Beschlussfassung durch schriftliches oder elektronisches Verfahren und Offenlegung

§ 34

Schriftliches und elektronisches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag (Beschlussvorschlag), über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 35

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung oder außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. zur Einsicht ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag (Beschlussvorschlag) widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

VI. Niederschrift

§ 36

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) In der Niederschrift sollen möglichst die wesentlichen Wortbeiträge und das Abstimmungsverhalten festgehalten werden
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder im Verfahren der Offenlegung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 37

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

§ 38

Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, mindestens zwei Gemeinderäten die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als Vorsitzender und Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, spätestens in der nächsten regulären Sitzung, zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung soll den Gemeinderäten vorab elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Über gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen nicht in das Protokoll eingetragen werden, sondern müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

§ 39

Einsichtnahme in die Niederschrift, Mehrfertigungen

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Den Einwohnern ist nur die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen gestattet.
- (3) Mehrfertigungen zu nichtöffentlichen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten nichtöffentlicher Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden und nur für den Verwaltungsgebrauch angefertigt werden.

3. Teil: Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 40

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter;
2. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich;
3. wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung;
4. Mitgliedern des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, werden Zeit, Ort, Tagesordnung und Beratungsunterlagen der Ausschusssitzungen elektronisch zur Verfügung gestellt;
5. die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben die Geschäftsstelle des Gemeinderats oder den Bürgermeister rechtzeitig zu verständigen. Die Geschäftsstelle des Gemeinderats sorgt dafür, dass der nächste Stellvertreter des Ausschussmitglieds informiert und zur Sitzung geladen wird.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 41

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Geschäftsordnung kann der Gemeinderat nur auf Grund eines von einer Fraktion oder einem Sechstel der Gemeinderäte eingebrachten Antrags beschließen.

§ 42

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Einzelne Abweichungen von der Geschäftsordnung kann der Gemeinderat beschließen.

§ 43
Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung kann der Gemeinderat auf schriftlichen oder elektronischen Antrag einer Fraktion, eines Sechstels der Gemeinderäte oder des Bürgermeisters beschließen. Ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung kann frühestens in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden.

§ 44
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 26. Januar 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 23. März 2017

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister